

Kundmachung.

Da es unter den obwaltenden Verhältnissen als Gebot der Nothwendigkeit erscheint, ein besonderes Augenmerk auf die zahlreichen Fremden zu richten, welche sich ohne bestimmte Zwecke hier aufhalten, oder durch ihr Betragen nicht die volle Beruhigung keines Mißbrauches des Gastrechtes geben, so werden sich in Folge eines vom Ministerrathe gefaßten Beschlusses, hier anwesende Fremde auf jedesmalige Aufforderung der Sicherheitsbehörde bei derselben einzufinden, die den Zweck ihrer Anwesenheit erläuternden Behelfe mitzubringen, und wenn es von dieser für nothwendig erkannt werden sollte, in der anberaumten Frist von hier zu entfernen haben.

Wien am 18. Mai 1848.

Albert Graf v. Montecuccoli-Laderchi,
Nieder-Oester. Landmarschall und Regierungs-Präsidentens-Stellvertreter.